

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1852.

Nr II. Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird nachstehendes
R e g u l a t i v
der General-Post-Direction zu Frankfurt a. M., das Zeitungswesen betreffend,

§. 1.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung, und auf Verlangen auch die Bestellung an die Pränumeranten.

§. 2.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; Abonnements auf kürzere Zeit können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Vertragsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

§. 3.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit nächster Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger beanspruchten Vergütung nachzusenden.

§. 4.

Die Postgebühren für die bei dem Vertrieb der Zeitungen und andern periodischen Zeitschriften gewöhnlichen Dienstleistungen betragen:

Hüfting Schw. Rudolst. Gesesamml. XIII